

**Gesetz über Kurtaxen sowie  
über die Tourismusförderungsabgabe  
und ihre Ausführungsbestimmungen  
der Gemeinde Falera**



# **Gesetz über Kurtaxen sowie über die Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Falera**

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1**

Die Gemeinde Falera erhebt zur Förderung des Tourismus eine Kurtaxe und eine Tourismusförderungsabgabe. Die Erträge sind ausschliesslich nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

Zielsetzung

## **II. Kurtaxen**

### **Art. 2**

Jeder in der Gemeinde Falera übernachtende Gast hat eine Kurtaxe zu entrichten. Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, welche – ohne in der Gemeinde Falera steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen – die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu benützen. Grundeigentum in der Gemeinde begründet wohl Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Kurtaxe.

Subjekt der Kurtaxe

### **Art. 3**

Von der Kurtaxe befreit sind:

- a) Kinder unter 6 Jahren
- b) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz haben und damit der Kurtaxenpflicht nicht unterstehen
- c) Personen, die ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen, nicht aber Teilnehmer von Veranstaltungen wie Kongresse, Seminare, Tagungen, Kurse usw., auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen
- d) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde aufhalten
- e) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten.

Befreiung

### **Art. 4**

Kinder zwischen 6 und 12 Jahren bezahlen die Hälfte des für Erwachsene gültigen Kurtaxenansatzes.

Ermässigung

## Art. 5

Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand einzelne Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien. Der Gemeindevorstand muss sich dabei auf sachliche Gründe stützen. Insbesondere hat der Gemeindevorstand zu berücksichtigen, in welchem Ausmass den von der Kurtaxenpflicht ganz oder teilweise befreiten Personen eine Benützung des touristischen Angebots möglich ist.

## Art. 6

Steuerobjekt der Kurtaxe

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes erhoben.

## Art. 7

Bemessung der Kurtaxe nach  
a) Logiernacht

Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht Fr. 2.– bis Fr. 4.–. Sie wird vom Gemeindevorstand innerhalb dieser Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

## Art. 8

b) Pauschalen  
Obligatorische Familienpauschale

Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter insbesondere von Feriehäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern, Maiensässen und von Wohnräumen in Bauernhäusern sind verpflichtet, die Kurtaxe für sich und ihre Familie unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts in Form einer Jahrespauschale zu entrichten. Zur Familie gehören der Ehegatte/die Ehegattin, die wirtschaftlich abhängigen Kinder und alle ständig im Haushalt des Eigentümers, Nutzniessers oder Dauermieters lebenden Personen ohne eigenen Haushalt. Die obligatorische Familienpauschale beträgt pro Wohneinheit bei

1- bis 1½ Zimmerwohnung	Fr. 200.–	bis	Fr. 350.–
2- bis 2½ Zimmerwohnung	Fr. 300.–	bis	Fr. 500.–
3- bis 3½ Zimmerwohnung	Fr. 400.–	bis	Fr. 700.–
4- bis 4½ Zimmerwohnung	Fr. 500.–	bis	Fr. 850.–
5- und mehr Zimmerwohnung	Fr. 600.–	bis	Fr. 1 000.–

c) Freiwillige Angehörigen Pauschale

Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter, welche die obligatorische Familienpauschale zu entrichten haben, können für ihre unentgeltlich beherbergten Angehörigen eine freiwillige Angehörigenpauschale entrichten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind die Grosseltern, Eltern/Schwiegereltern, Geschwister sowie deren Ehegatten, Kinder und Enkel/Enkelinnen. Die freiwillige Angehörigenpauschale beträgt zusätzlich zur obligatorischen Familienpauschale Fr. 100.– bis Fr. 200.– pro Bett. Sie wird vom Gemeindevorstand innerhalb dieses Rahmenbetrages in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

## **Art. 9**

Alle Beherberger haben die zur Erfüllung der Meldepflicht sowie zum korrekten Einzug und zur rechtzeitigen Ablieferung der Kurtaxe geltenden Bestimmungen einzuhalten. Dieselbe Pflicht trifft auch jene Personen, die als Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Uebernachtungszwecken verwenden. Für die nicht abgelieferte Kurtaxen haften die Beherberger solidarisch. Das Abrechnungsverfahren für Beherberger wird in den Ausführungsbestimmungen näher geregelt. Beherberger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer einem Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken überlässt.

Meldepflicht und  
Solidarhaftung

## **Art. 10**

Der Gemeindevorstand und die beauftragte Organisation Falera Tourismus sind berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Bei Ausübung ihrer Funktionen haben die Kontrollorgane einen entsprechenden Ausweis vorzuweisen. Den Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen, die verlangten Unterlagen vorzuweisen und auf Verlangen Zutritt in die Wohnzwecken dienenden Räume zu gewähren.

Kontrolle und  
Auskunftspflicht

## **Art. 11**

Die Kurtaxeneinnahmen sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegender Masse benützt werden. Die Kurtaxeneinnahmen dürfen insbesondere nicht für die Marktbearbeitung und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindefaufgaben verwendet werden.

Verwendung der  
Kurtaxen

## **III. Tourismusförderungsabgabe**

### **Art. 12**

Einer Tourismusförderungsabgabe unterliegen juristische und selbständig erwerbende natürliche Personen, sofern sich der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der juristischen Personen bzw. der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt der selbständig erwerbenden natürlichen Personen in der Gemeinde Falera befindet.

Subjekt der  
Tourismusförderungsabgabe

Personen, welche die Bedingungen von Abs. 1 nicht erfüllen, unterliegen ebenfalls der Tourismusförderungsabgabe, wenn sie in der Gemeinde

- a) Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Betrieben sind
- b) Betriebsstätten/Filialen unterhalten

Der Tourismusförderungsabgabe unterliegen insbesondere:

- a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetriebe, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte, Erholungs- und Kinderheime
- b) Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Privatzimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile
- c) Bergbahn- und Skiliftunternehmen
- d) Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wie Restaurants, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken, Banken, Versicherungsagenturen, Taxibetriebe, Kioske, Lebensmittelgeschäfte, Bauhaupt- und Nebengewerbe usw., sowie Selbständig-erwerbende wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Notare, Treuhänder usw.
- e) saisonale Betriebe, wie Skischulen, Rafting-Anbieter usw.

### **Art. 13**

Objekt der  
Tourismusförde-  
rungsabgabe

Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit im Tourismus in der Gemeinde Falera.

### **Art. 14**

Nichtunterstellung

Einer Tourismusförderungsabgabe nicht unterstellt sind insbesondere:

- a) unselbständig erwerbende natürliche Personen für deren unselbständige Erwerbstätigkeit
- b) Landwirtschaftsbetriebe für ihre landwirtschaftliche Produktion
- c) Maiensässhütten

### **Art. 15**

Ausnahmen von  
der Abgabepflicht

Der Gemeindevorstand kann auf begründetes Gesuch hin und nach Anhören von Falera Tourismus Ausnahmen von der Abgabepflicht im Sinne einer Reduktion oder einer Befreiung verfügen.

### **Art. 16**

Bemessung der  
Tourismusförde-  
rungsabgabe

Die Tourismusförderungsabgabe wird nach folgenden Massstäben pro Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr für:

- a) Beherberger gemäss Art. 12 Abs. 3 lit. a und b
  - aa Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetriebe, Pensionen, Gasthöfe:  
pro Bett Fr. 20.– bis Fr. 50.–
  - bb Berghäuser, Gruppenunterkünfte, Jugendherbergen:  
pro Bett Fr. 20.– bis Fr. 50.–

- cc Erholungs- und Kurheime:
  - pro Bett Fr. 20.– bis Fr. 50.–
- dd Standplätze für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile:
  - pro Standplatz Fr. 20.– bis Fr. 50.–
- ee Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatzimmer:
  - pro Bett Fr. 20.– bis Fr. 50.–
- b) Bergbahn- und Skiliftunternehmungen
  - gem. Art. 12 Abs. 3 lit. c
  - pauschal Fr. 3000.– bis Fr. 10000.–
- c) die übrigen in Art. 12 Abs. 3 lit. d und e genannten Abgabepflichtigen aufgrund einer Grundtaxe und einer Taxe nach Massgabe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Personen, einschliesslich Familienmitglieder, aber ohne Geschäftsinhaber/-leiter, Lehrlinge und Praktikanten:
  - Grundtaxe pro Betrieb Fr. 150.– bis Fr. 500.–
  - Abgabe pro Mitarbeiter Fr. 50.– bis Fr. 100.–

Sowohl die Grundtaxe als auch die Abgabe pro Mitarbeiter berücksichtigen den Nutzen/die Abhängigkeit des Abgabepflichtigen vom Tourismus sowie die Wertschöpfung pro Mitarbeiter. Der Jahresdurchschnitt der beschäftigten Personen wird wie folgt ermittelt:

Beschäftigungsdauer aller Mitarbeiter in Monaten

12

Die Taxierung einzelner Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen erfolgt in den Ausführungsbestimmungen.

### **Art. 17**

Die Einnahmen aus der Tourismusförderungsabgabe sind für Ausgaben einzusetzen, die im überwiegenden Masse im Interesse der abgabepflichtigen Tourismusbetriebe liegen. Sie sollen insbesondere eine wirksame Marktbearbeitung und die Förderung werbewirksamer sportlicher und kultureller Anlässe ermöglichen. Die Einnahmen aus der Tourismusförderungsabgabe dürfen insbesondere nicht für ordentliche Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Verwendung der  
Tourismusförderungsabgabe

### **Art. 18**

Der Gemeindevorstand und die beauftragte Organisation Falera Tourismus sind berechtigt, bei den Betrieben gemäss Art. 12 die nötige Kontrolle durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Beim Ausüben ihrer Funktion haben die Kontrollorgane einen entsprechenden Ausweis vorzuweisen. Die unter Art. 12 fallenden Personen sind verpflichtet, gegenüber Falera Tourismus und dem Gemeindevorstand sämtliche zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Angaben zu machen. Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Kontrolle und  
Auskunftspflicht

## **IV. Gemeindebeiträge**

### **Art. 19**

Gemeindebeiträge

Die Gemeinde leistet für die Tourismusförderung einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 25 000.–. Dieser ist jeweils in das Gemeindebudget aufzunehmen und mit diesem von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

## **V. Gemeinsame Bestimmungen**

### **Art. 20**

Berücksichtigung  
des Finanzbedarfs  
und des  
Geldwertes

Der Gemeindevorstand setzt die Ansätze der Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für das Tourismusmarketing und des Ausbaustandes des touristischen Angebots im Rahmen dieses Gesetzes fest. Die in diesem Gesetz und in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Ansätze von Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom 30.4.1996 (103.5 Punkte). Verändert sich der Landesindex um je 5%, so kann der Gemeindevorstand auf Antrag des Vorstands von Falera Tourismus die Ansätze der Teuerung entsprechend anpassen. Die neuen Ansätze sind bis mindestens 3 Monate im voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben und zu Beginn des Geschäftsjahres von Falera Tourismus in Kraft zu setzen.

### **Art. 21**

Vollzug  
und Verwaltung

Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, der Einzug, die Verwaltung sowie die gesetzeskonforme Verwendung der Kurtaxen und der Tourismusförderungsabgaben wird an Falera Tourismus delegiert werden. Die Einzelheiten dazu regeln die vom Gemeindevorstand zu erlassenden Ausführungsbestimmungen. Diese enthalten insbesondere auch:

- a) die Verfahrenspflichten der Kurtaxenpflichtigen sowie
- b) die Verfahrenspflichten jener Personen, die der Tourismusförderungsabgabe unterliegen.

Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen des Gemeindevorstandes und von Falera Tourismus gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG. Falera Tourismus ist verpflichtet, der Gemeinde jährlich den Voranschlag zur Kenntnismache einzureichen und über Bezug, Verwaltung und Verwendung der Einnahmen Rechenschaft abzulegen. Die Einnahmen und die Verwendung der Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben sind in der Jahresrechnung einzeln auszuweisen. Die Gemeinde ist mit mindestens einem von ihr bezeichneten Vorstandsmitglied im Vorstand von Falera Tourismus vertreten.

## Art. 22

Die Kurtaxen oder die Tourismusförderungsabgaben werden nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt. Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Ermessens-  
veranlagung

## Art. 23

Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann Falera Tourismus mittels Verfügung einen Entscheid über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht erlassen.

Feststellung  
der subjektiven  
Steuerpflicht

## Art. 24

Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Veranlagungsbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht bzw. zu wenig veranlagte Steuer nebst Zins als Nachsteuer erhoben. Dasselbe gilt auch für die im Rahmen einer Selbstveranlagung zu entrichtenden Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben. Wer seine Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird vom Gemeindevorstand auf Antrag des Vorstandes von Falera Tourismus mit Busse bis Fr. 3 000.– bestraft. Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird vom Gemeindevorstand auf Antrag des Vorstandes von Falera Tourismus mit Busse bis Fr.10 000.– bestraft.

Widerhandlungen

## Art. 25

Verfügungen von Falera Tourismus sowie des Gemeindevorstands, die mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können innert 30 Tagen seit der Mitteilung mit schriftlich begründeter Einsprache beim Gemeindevorstand angefochten werden. Einspracheentscheide des Gemeindevorstands, die zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Rechtsmittel

## Art. 26

Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

Subsidiäres Recht

### **Art. 27**

Mahngebühren

Falera Tourismus ist berechtigt, Mahngebühren in Rechnung zu stellen, deren Höhe in den Ausführungsbestimmungen geregelt wird.

### **Art. 28**

Ausführungs-  
bestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 29**

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und die Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden am 1. November 1996 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle Erlasse und Beschlüsse der Gemeinde, welche dem vorliegenden Gesetz widersprechen, aufgehoben.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung vom 30. August 1996.

Der Gemeindepräsident  
Renatus Casutt

Die Aktuarin  
Claudia Cabrin

Genehmigt von der Regierung des Kantons Graubünden gemäss  
Beschluss vom 17. September 1996 Nr. 2100.

Namens der Regierung  
Der Präsident  
J. Caluori

Der Kanzleidirektor  
Dr. C. Riesen

# Ausführungsbestimmungen zum Kurtaxengesetz und zum Gesetz der Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Falera

## Art. 1

Gemäss Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes über Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben werden Einzug, Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben der Organisation Falera Tourismus übertragen. Falera Tourismus besorgt ausserdem Einzug, Kontrolle und Abrechnung der Beherbergungsabgabe nach Massgabe der kantonalen Vorschriften. Falera Tourismus übernimmt im weiteren die Funktion der Fremdenkontrollstelle der Gemeinde.

Aufgaben des Verkehrsvereins

## Art. 2

Inhaber von Beherbergungsbetrieben gemäss Art. 12 Abs. 3 lit. a des Gesetzes sind verpflichtet, Ankunft und Abreise ihrer Gäste in ein Gästeverzeichnis einzutragen. Zusätzlich sind Ankünfte und Logiernächte in die offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik einzutragen. Die Kopien der Anmeldescheine werden nicht als Gästeverzeichnis anerkannt.

Gästeverzeichnis

## Art. 3

Inhaber von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, die Anmeldescheine, die jeder Gast bei seiner Ankunft auszufüllen hat, innert 24 Stunden nach der Ankunft bei Falera Tourismus abzugeben. Bei der Abreise der Gäste vermerkt der Inhaber von Beherbergungsbetrieben auf der ihm verbliebenen Kopie des Anmeldescheins das Abreisedatum. Die ausgefüllten Anmeldescheine bzw. die dem Inhaber von Beherbergungsbetrieben verbliebenen Kopien sind während 5 Jahren, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Gästeanmeldung

## Art. 4

Inhaber von Beherbergungsbetrieben melden Falera Tourismus bis zum 5. Tag des folgenden Monats auf besonderem Formular die Logiernächte des Vormonats. Die Anzahl Logiernächte ist für kurtaxenpflichtige Gäste und solche, die ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreit sind, gesondert abzuliefern.

Meldung der Logiernächte

## Art. 5

Die Vermieter von Ferienhäusern und -wohnungen sowie Privatzimmern bzw. ihre Gäste sind wie Inhaber von Beherbergungsbe-

Meldepflicht

trieben zur An- und Abmeldung ihrer Gäste bzw. ihres Aufenthalts gemäss Art. 2 und 3 hiervor verpflichtet.

#### **Art. 6**

Kurtaxeneinzel-  
abrechnung

Die Beherberger der Hotellerie haben die Logiernächte auf besonderem Formular, das bei Falera Tourismus bezogen werden kann, monatlich zu melden und die Taxen monatlich abzurechnen. Den Beherbergern der Parahotellerie stellt Falera Tourismus nach Ablauf einer Saison im April und November die Taxen in Rechnung, und zwar aufgrund der amtlichen An- und Abmeldeformulare gemäss Art. 3. Falera Tourismus kann bereits während der Saison einen angebrachten Akontobeitrag in Rechnung stellen.

#### **Art. 7**

Steuerperiode/  
Bemessungs-  
periode

Die Kurtaxenpauschale wird für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt ein Geschäftsjahr von Falera Tourismus; dieses beginnt am 1. Mai und endet am 30. April. Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.

#### **Art. 8**

Abrechnung  
der Kurtaxen-  
pauschalen

Für die freiwillige Kurtaxenpauschale erhalten Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen von Falera Tourismus ein Formular. Massgebender Stichtag für das Ausfüllen des betreffenden Formulars ist der 1. Mai. Das Formular ist vom Kurtaxenpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen und Falera Tourismus fristgerecht einzureichen.

#### **Art. 9**

Fälligkeit

Die Abgabe wird mit ihrer Zustellung fällig. Sie ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen. Den Eigentümern und Dauermietern von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Eigentumswohnungen, welche der obligatorischen Kurtaxenpauschale unterliegen, stellt Falera Tourismus diese in der Regel im Oktober in Rechnung.

#### **Art. 10**

Pro rata Besteuerung der Kurtaxenpauschalen

Wer nicht während eines ganzen Jahres in der Gemeinde Falera der Kurtaxenpauschale im Sinne von Art. 8 und 9 des Gesetzes unterliegt, hat eine solche pro rata zu entrichten.

#### **Art. 11**

Bezug der  
Formulare

Die für die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen und Abrechnungen erforderlichen Formulare sind bei Falera Tourismus zu beziehen.

## Art. 12

Der Gemeindevorstand setzt die Kurtaxe mit Wirkung ab 1. Mai 2010 wie folgt fest:

Kurtaxensatz  
pro Logiernacht/  
Pauschalen

- a) Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht für Hotels, Pensionen, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatzimmer usw.
- |                   |            |      |            |      |
|-------------------|------------|------|------------|------|
| Erwachsene        | Sommer Fr. | 3.40 | Winter Fr. | 4.00 |
| Kinder 6–12 Jahre | Sommer Fr. | 1.70 | Winter Fr. | 2.00 |
- b) Obligatorische Familienpauschale
- |                           |     |       |
|---------------------------|-----|-------|
| 1- bis 1½ Zimmerwohnung   | Fr. | 330.— |
| 2- bis 2½ Zimmerwohnung   | Fr. | 470.— |
| 3- bis 3½ Zimmerwohnung   | Fr. | 590.— |
| 4- bis 4½ Zimmerwohnung   | Fr. | 730.— |
| 5- und mehr Zimmerwohnung | Fr. | 860.— |
- c) Freiwillige Angehörigenpauschale pro Bett
- |  |     |       |
|--|-----|-------|
|  | Fr. | 130.— |
|--|-----|-------|

## Reduzierte Pauschale

Bei begründeter Unterbelegung der Ferienwohnung von Seiten des Eigentümers bzw. des Dauermieters wird eine reduzierte Pauschale von Fr. 180.— pro Person und Jahr verrechnet.

Als Beweis für die Unterbelegung gilt eine Bescheinigung der Wohnsitzgemeinde über die Familiensituation.

## Art. 13

Gesuche um volle oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht sind frühzeitig, in der Regel mindestens einen Monat vor dem Aufenthalt der betreffenden Person oder Personengruppe in der Gemeinde, schriftlich bei Falera Tourismus einzureichen. Falera Tourismus leitet das Gesuch mit zustimmendem oder ablehnendem Antrag an den Gemeindevorstand weiter. Das Einreichen eines Gesuches um volle oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, so ist die in der Zwischenzeit entrichtete Kurtaxe ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Reduktion/  
Befreiung von der  
Kurtaxenpflicht

## Art. 14

Die Tourismusförderungsabgabe wird jährlich mit folgenden Ansätzen erhoben:

Ansätze für  
Tourismusförde-  
rungsabgabe  
pro Jahr

- a) Beherberger gemäss Art. 12 Abs. 3 lit. a und b bzw. Art. 16 Abs. 1 lit. a des Gesetzes
- |   |     |      |
|---|-----|------|
| aa Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetriebe, Pensionen, Gasthöfe bis 100 Betten: pro Bett | Fr. | 45.— |
| bb Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetriebe, Pensionen, Gasthöfe ab 101 Betten: pro Bett  | Fr. | 35.— |

cc Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatzimmer:  
pro Bett Fr. 20.–

Betriebe gemäss lit. aa und bb, die nur während einer Saison im Jahr geöffnet haben, bezahlen 70 % der oben genannten Ansätze.

- b) Bergbahn- und Skiliftunternehmungen gemäss Art. 12 Abs. 3 lit. c sowie Art. 16 Abs.1 lit. b des Gesetzes pauschal Fr. 3 000.–
- c) die übrigen in Art. 12 Abs. 3 lit. d und e sowie Art. 16 Abs. 1 lit. c des Gesetzes genannten Abgabepflichtigen nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit, der Wertschöpfung pro Beschäftigten und der Anzahl Beschäftigten:

Branchen	Abhängigkeit vom Tourismus			Wertschöpfung				
	klein	mittel	gross	klein		mittel		gross
	1.0	1.5	2.0	1.0	1.5	2.0	2.5	3.0
Bauhaupt- und Nebengewerbe		x				x		
Kleinhandwerker		x				x		
Transportunternehmungen		x				x		
Lebensmittel- und Haushaltgeschäfte		x		x				
Getränkhandel		x		x				
Bäckerei/Konditorei		x				x		
Metzgerei		x		x				
Reisebüros		x			x			
Coiffeursalons/Parfümerien/Kosmetik		x			x			
Physiotherapie/Massage		x			x			
Reinigungen/Betriebsreinigungen		x		x				
Fitnesscenter			x	x				
Blumenhandlungen		x			x			
Kioske/Tabak- und Rauchwarenhandlungen		x			x			
Souvenirgeschäfte		x		x				
Sportgeschäfte			x			x		
Bekleidungs-geschäfte/Boutiques			x			x		
Schuhgeschäfte			x			x		
Antiquitätenhandel			x			x		
Galerien			x			x		
Taxihalter			x	x				
Busunternehmer			x	x				
Pferdekutschenhalter			x	x				



Abgabepflichtige mit Betriebsteilen in mehreren Branchen von Abgabepflichtigen bezahlen die Grundtaxe nur einmal, und zwar für diejenige Branche mit den meisten Angestellten. Betreibt ein Inhaber eines Beherbergungsbetriebes mit weniger als 15 Betten am gleichen Standort ein Restaurant, eine Bar, ein Dancing oder eine Diskothek, so wird gemäss Art. 14 lit. c eingestuft. Betriebe, die in der obigen Umschreibung nicht aufgezählt sind, werden in jener Kategorie erfasst, in welche sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind.

#### **Art. 15**

Steuerperiode/  
Bemessungs-  
periode

Die Tourismusförderungsabgabe wird für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt ein Geschäftsjahr von Falera Tourismus; dieses beginnt am 1. Mai und endet am 30. April. Die Steuer wird aufgrund der massgeblichen Betriebsdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres berechnet (Bemessungsperiode).

#### **Art. 16**

Meldepflicht

Bei den gemäss Art. 12 Abs. 3 lit. a und b des Gesetzes Pflichtigen wird die Anzahl der für die Vermietung vorhandenen Betten, Schlafplätze, Standplätze und Wohnräume soweit möglich aufgrund der Kurtaxenabrechnung und der Hotelzimmer- und Ferienwohnungsvermittlung von Falera Tourismus festgestellt. Bei Fehlen von aktuellen Daten sind die Beherberger verpflichtet, Falera Tourismus den Bestand an Betten, Schlafplätzen, Standplätzen und Wohnräumen bekanntzugeben.

Die gemäss Art. 12 Abs. 3 lit. c, d und e des Gesetzes der Tourismusförderungsabgabe unterliegenden Personen werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, Falera Tourismus die Zahl der Beschäftigten fristgerecht zu melden. Pflichtige, die kein Formular erhalten, haben beim Verkehrsverein ein solches zu verlangen.

#### **Art. 17**

Fälligkeit der  
Zahlungsfrist

Die Tourismusförderungsabgaben werden in der Regel im Oktober bzw. im Juni/Juli verfügt. Die Abgaben werden mit ihrer Zustellung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

#### **Art. 18**

Pro rata  
Besteuerung

Wer nicht während eines ganzen Jahres in der Gemeinde Falera der Tourismusförderungsabgabe im Sinne von Art. 12 des Gesetzes unterliegt, hat eine solche pro rata zu entrichten.

**Art. 19**

Die Mahngebühren betragen Fr. 20.-.

Mahngebühren

**Art. 20**

Die Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Gesetz über Kurtaxen und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Falleria in Kraft.

Inkrafttreten